



DRITTER ABSCHNITT

DIE WOCHENMÄRKTE



llgemeines. Die Frankfurter Wochenmärkte sind nicht nur durch ihren kleineren Umfang und ihre häufigere Wiederkehr, sondern auch durch ihren Zweck eine von den Handelsmessen verschiedene volkswirtschaftliche Erscheinung. Namentlich ist die alte Herbstmesse nicht etwa ein nach vollendeter Ernte vergrößerter, besonders wichtiger Wochenmarkt gewesen. Sie ist viel älter und hat schon lange im Herbst dem Absatz der reichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des königlichen Domänenbezirkes und der ganzen Wetterau gedient, als das Bedürfnis nach einem Wochenmarkt zur Versorgung der zunehmenden Stadtbevölkerung mit Lebensmitteln und zur Herstellung eines regelmäßigen Kleinverkehrs mit der Landbevölkerung noch nicht vorhanden war. Wengleich der Wochenmarkt, wie die Messe, zu den Hoheitsrechten des Deutschen Kaisers gehörte, so ist doch die letztere als der eigentliche Königsmarkt (*nundinae regiae*), wie sie in einer Urkunde vom Jahr 1229 genannt wird, der Wochenmarkt dagegen als ein davon zeitlich und örtlich getrennter Stadtmarkt zu betrachten.*)

Solange Frankfurt nur aus den großen Höfen der königlichen und der kirchlichen Grundherrschaft und aus einer Reihe von bäuerlichen Hofanlagen der Dienstmannen und einiger Altfreien bestand, wurden die erforderlichen Lebens-

*) Siehe auch R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907, S. 638—51.

